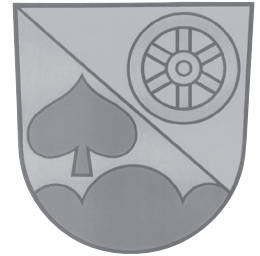


# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 2. März 2018

Nr. 3

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Amtliche Bekanntmachung für die Landratswahl 15. April 2018

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am **15. April 2018**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat des Landkreises Eichsfeld in den Gemeinden **Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde, Teistungen mit OT Böseckendorf, OT Neuendorf und OT Teistungen** wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Dienstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
von **14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
von **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

**Freitag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Dienstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
von **14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
von **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

**Freitag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen, *Telefax-Nr. 036071/96258* mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung /Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Teistungen, den 06.02.2018

gez. Dr. Bertram, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode  
 gez. Tasch, Bürgermeister der Gemeinde Brehme  
 gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode  
 gez. Oberkersch, Bürgermeister der Gemeinde Ferna  
 gez. Müller, Bürgermeister der Gemeinde Hundeshagen  
 gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Tastungen  
 gez. Kurze, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen  
 gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Wehnde  
 gez. Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender Staatlich Beauftragt Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

## **Amtliche Bekanntmachung Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023**

Zum 01.01.2019 beginnt die neue 5-jährige Amtszeit der Schöffen. Den Gemeinde-räten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kommt die Aufgabe zu, die zur Wahl erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirkes des Amtsgerichtes Heilbad Heiligenstadt sind für die Wahl der Schöffen bei dem Amtsgericht Mühlhausen und dem Landgericht Mühlhausen 137 Personen aufzunehmen. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld:

<b>Gemeinden:</b>	<b>Zahl der vorzuschlagenden Personen:</b>
Berlingerode	2
Brehme	2
Ecklingerode	1
Ferna	1
Hundeshagen	2
Tastungen	1
Teistungen	3
Wehnde	1

Grundsätzlich sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagslisten aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind.

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, der

- in der Gemeinde wohnt,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht berufen werden Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind.

Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen, werden gebeten, sich im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld (Hauptstraße 17 in Teistungen, Tel.: 036071/84625 bei Herrn Abel zu melden.

**Meldeschluss: Freitag, den 13. April 2018**

Teistungen, den 07.02.2018  
 gez. Dornieden  
 Gemeinschaftsvorsitzender  
 Staatlich Beauftragt

Interessenbekundung als Erwachsenenschöffin / Erwachsenenschöffe

**An die  
Gemeinde**

---



---



---



Gemeinde Ihres  
Wohnsitzes

**Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als  
Schöffin/Schöffe**

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste meiner Gemeinde für die Schöffenwahl 2018.

Zu meiner Person teile ich Folgendes mit:

(Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen): \_\_\_\_\_

Geburtstag: 

				1	9		
--	--	--	--	---	---	--	--

Geburtsort: \_\_\_\_\_

(bitte Gemeinde und Landkreis angeben; sofern der Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, bitte Gemeinde und Land angeben)

Beruf: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

frühere  
Schöffentätigkeiten \_\_\_\_\_

Wann? (Zeitraum)

Wo?

Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.



Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamt führen, liegen in meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenwahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden**

**Berlingerode**

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 05.12.2017 gefassten Beschlüsse:**

**Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 23.10.2017, Beschluss-Nr. 39/2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ als Satzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) - mit Schreiben vom 26.01.2018, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

**Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ wird mit der Bekanntmachung am 02.03.2018 rechtsverbindlich.**

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 307 zu jedermanns Ansicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

gez. Engelhardt  
 Bauamt der VG

**TOP 3**

**Beschluss Nr. 56/2017**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.10.2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß §42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.10.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 2

**TOP 4**

**Beschluss Nr. 57/2017**

**Beschluss - Gestattungsvertrag Leitungen WKE Windkraft Eichs. GmbH & Co Webersberg KG**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem vorliegenden Gestattungsvertrag Leitungen zu. Der Bürgermeister wird beauftragt diesen Vertrag abzuschließen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gestattungsvertrage und deren Ausführung und Umsetzung stehen, trägt der Betreiber, die WKE Windkraft Eichsfeld GmbH & Co. Webersberg KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Enthaltung: ..... 0

**TOP 5**

**Beschluss Nr. 38/2017**

**Beschluss zur Bestellung des Wahlleiters sowie des Stellvertreters zur Landratswahl am 15. April 2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beruft gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG folgende Personen zum (1.) Wahlleiter und zum (2.) stellv. Wahlleiter.

1. Dr. Daniel Bertram
2. Katja Thüne

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 ThürKWG bevollmächtigt, alle dem Wahlleiter obliegenden Aufgaben bezüglich der Vorbereitung der Wahl, einschließlich Berufung des Wahlvorstandes vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 1

Berlingerode, den 16.02.2018  
 gez. Dr. Bertram  
 Bürgermeister

**Ecklingerode**

**Gemeinde Ecklingerode**

- I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2018**
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**
  1. Mit Beschluss vom 17.01.2018, Nr. 01/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
  2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis**  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom  
**02.03.2018 bis 23.03.2018**  
während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.  
Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde 37339 Ecklingerode  
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit **686.100 €**  
und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit **105.600 €**  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **114.300 €** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Ecklingerode, den 12.02.2018  
gez. Sieber  
Bürgermeister

**Ferna**

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 11.09.2017 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

**Beschluss -Abschluss Konzessionsvertrag Gas  
Beschluss Nr.: 22/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Der Gemeinderat Ferna beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt u. beauftragt wird, mit der EW Eichsfeldgas GmbH den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in beiliegender Form abzuschließen.  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

Ferna, den 31.01.2018  
gez. Oberkersch  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 18.12.2017 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

**Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2017  
Beschluss Nr.: 27/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2017.  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 2

**TOP 4**

**Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2017  
Beschluss Nr.: 28/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2017.  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5**

**Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2017  
Beschluss Nr.: 29/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2017.  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

**TOP 6**

**Beschluss zur Bestellung des Wahlleiters und seinen Stellvertreters zur Landratswahl am 15. April 2018  
Beschluss Nr.: 30/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beruft gemäß § 4 Abs. 2 ThürK-WG folgende Personen  
zum Wahlleiter: Herr Erich Oberkersch  
zum stellvertretenden Wahlleiter: Frau Carola Schulze  
Gleichzeitig wird die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gemäß § 2 Abs. 1 ThürKWO bevollmächtigt, alle dem Wahlleiter obliegenden Aufgaben bezüglich der Vorbereitung der Wahl, einschließlich Berufung des Wahlvorstandes vorzunehmen.  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0



**TOP 7**

**Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben**  
**Beschluss Nr.: 31/2017**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Folgende über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschlossen:

6900. 51000	Flussbettbereinigung Hahle	2.570,40 EUR
1300. 94000	Herstellg. RW/SW-Anschluss und Herst.beitrag FW-Gerätehaus	2.920,18 EUR
6300. 95100	Anteil Straßenentwässerung Bäckergasse	8.719,39 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 8**

**Beschluss Forstwirtschaftsplan 2018**  
**Beschluss Nr.: 32/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2018 für Kommunalwald der Gemeinde Ferna, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Ferna, den 06.02.2018  
 gez. Oberkersch  
 Bürgermeister

**Hundeshagen**

**Bekanntmachung der in der Gemeinderatssitzung  
 des Gemeinderates Hundeshagen am 09.10.2017  
 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 10.08.2017**

**Beschluss Nr.: 17/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeshagen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 10.08.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....	10
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltung .....	1

**TOP 4**

**Beschluss - Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsjahr 2017**

**Beschluss Nr.: 18/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeshagen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. Nr. S. 83), die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....	11
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltung .....	0

Hundeshagen, den 31.01.2018  
 gez. Müller  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der Gemeinderatssitzung  
 des Gemeinderates Hundeshagen am 19.10.2017  
 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

**Beschluss - Bestätigungsbeschluss des Neugliederungsantrags bezüglich der Auflösung der Gemeinde Hundeshagen und Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis**

**Beschluss Nr.: 20/2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeshagen beschließt die Bestätigung des Beschlusses-Nr. 07/2017 vom 14.03.2017 zur Auflösung der Gemeinde Hundeshagen und Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis sowie Zustimmung zum Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Modell „Verbandsgemeinde“ wird nicht angestrebt.

Anmerkung:

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....	11
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltung .....	1

Hundeshagen, den 02.02.2018  
 gez. Müller  
 Bürgermeister



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
 Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
 Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
 Tel.: 03 60 71 / 84 5  
 Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
 Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,  
 Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**  
 die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 3.100 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.  
 Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Gemeinde Hundeshagen**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Hundeshagen für das Haushaltsjahr 2018**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 01.02.2018, Nr. 05/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hundeshagen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**02.03.2018 bis 23.03.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hundeshagen für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThüKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL. S.83), erlässt die Gemeinde Hundeshagen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.046.900 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen **158.000 EUR**

und Ausgaben mit ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **174.483 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hundeshagen, den 14.02.2018

gez. Müller  
Bürgermeister

**Teistungen**

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 26.10.2017 gefassten Beschlüsse:**

**Top 2**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2017**

**Beschluss Nr.: 60/2017**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 2

**Top 3**

**Forstwirtschaftsplan 2018**

**Beschluss Nr.: 61/2017**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2018 für Kommunalwald der Gemeinde Teistungen, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 4**

**Gestattungsvertrag Leitungen WKE Windkraft Eichs. GmbH Co. Webersberg KG**

**Beschluss Nr.: 62/2017**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt dem vorliegenden Gestattungsvertrag Leitungen zu. Der Bürgermeister wird beauftragt diesen Vertrag abzuschließen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gestattungsvertrages und deren Ausführung und Umsetzung stehen, trägt der Betreiber, die WKE Windkraft Eichsfeld GmbH & Co. Webersberg KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 0  
Nein-Stimmen: ..... 9  
Enthaltungen: ..... 2

**Gestattungsvertrag Leitungen WKE Windkraft Eichs. GmbH Co. Webersberg KG**

**Beschluss Nr.: 63/2017**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt dem vorliegenden Gestattungsvertrag Leitungen für 10.00 €/lfdm und einer Laufzeit von 25 Jahren + 5 Jahre Option zur Verlängerung zu. Der Bürgermeister wird beauftragt diesen Vertrag abzuschließen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gestattungsvertrages und deren Ausführung und Umsetzung stehen, trägt der Betreiber, die WKE Windkraft Eichsfeld GmbH & Co. Webersberg KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

Teistungen, den 25.01.2018

gez. Kurze, MM  
Bürgermeister